



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

V. 4.619.5

3003 Bern, den 14. Februar 1991

An die für den Strassenverkehr
zuständigen Direktionen der
Kantone

Kontrollschilder für Diplomatenfahrzeuge

Frau Regierungsrätin
Herr Regierungsrat

Zum Schutz der in unserem Land akkreditierten Diplomaten erweist es sich in Anbetracht der internationalen Lage als notwendig, für bestimmte Diplomatenfahrzeuge die wechselweise Benützung von Diplomaten Schildern und ordentlichen Schildern zu bewilligen.

Zu diesem Zweck erlassen wir, gestützt auf Art. 150 Abs. 6 VZV, folgende

W e i s u n g e n :

1. Für Fahrzeuge mit Diplomaten Schildern werden auf Wunsch des Halters zusätzlich ordentliche Kontrollschilder der laufenden Serie abgegeben, wenn das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten eine erhöhte Gefährdung des Gesuchstellers bescheinigt.
2. Der Kanton kann entweder einen einzigen Fahrzeugausweis mit Eintrag beider Schildernummern oder je ein Fahrzeugausweis pro Schilderart abgeben.
3. Diese Weisungen treten sofort in Kraft.

Wir versichern Sie, Frau Regierungsrätin, Herr
Regierungsrat, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

EIDGENÖSSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
i.A. der Direktor des Bundesamtes
für Polizeiwesen



Dr. Peter H. Hess

Dieses Kreisschreiben geht mit gleicher Post in der nötigen Anzahl an die Vereinigung der Strassenverkehrsämter, die Verkehrskommission der Polizeikommandanten (KKPKS/SVSP) und die Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (ACVS) zur direkten Orientierung ihrer Mitglieder sowie an die interessierten Bundesstellen.